

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Troisdorf und Niederkassel für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 7, Abs. 1b und § 22 der Verbandssatzung vom 07. März 1975 in Verbindung mit § 8, Abs. 1 und 4; § 18, Abs.1 und § 19, Abs.2 und § 29, Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 89-96) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Troisdorf und Niederkassel mit Beschluss vom 11.04.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und dazu notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.664.148 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.664.148 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.619.940 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.617.440 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.300 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €

festgesetzt

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Verbandsumlage**, die der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern erhebt, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um seine Aufwendungen zu decken, wird auf 347.615 € festgesetzt.

Entsprechend der Einwohnerzahl vom 30. 06. 2016 entfallen

auf Troisdorf 230.840 €

auf Niederkassel 116.775 €

Der jeweilige Anteil ist durch die Verbandsmitglieder in 12 Raten bis zum 10. eines Monats zu zahlen.

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der gebildeten Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Aufwendungen und Auszahlungen für Personal.

Diese sind nur untereinander deckungsfähig.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gemäß § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

§ 8

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Troisdorf, den 11.04..2018

gez. Alexander Biber

Vorsitzender der Verbandsversammlung